

klärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹²⁰ behilflich zu sein;

22. *fordert* eine weitere Klärung der Zuständigkeiten, vor allem zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Fonds, um sicherzustellen, dass das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen die Länder auf kohärente Weise (Üb6-5(d) f uebenfai)-4.85.29(e) (J-ile-8fengleicH(r)Uz) (0119) und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung

128,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹²⁹ gewidmet wird,

in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten, sotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, ~~Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Uganda und Uruguay.~~
Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985 (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

¹²³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹²⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹²⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

¹²⁹ Resolution 61/295, Anlage.

unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁰ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³¹, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, die Geschlechterperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

sowie unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung¹³², in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

unter Hinweis auf den 2003 in Genf und 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft sowie auf die vom Weltgipfel 2005 verabschiedete Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹³³, in der die Entschlossenheit zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für alle und das Vertrauen in den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie durch alle, einschließlich Frauen, indigener Völker und der Bewohner entlegener und ländlicher Gemeinden, bekräftigt wurde,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung Gwrt(schaf(lich)-5.7(e)-1.6nr unr läh)-5.7dnliche

p) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

q) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

r) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die im zweiten Halbjahr 2008 in Doha abgehalten werden soll, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und Aktions-

plattform von Beijing¹²³ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹²⁴ sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, zu erklären, dass der 15. Oktober offiziell zum Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten ausgerufen und jedes Jahr als solcher begangen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/137

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)¹³⁵.

62/137. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 61/145 vom 19. Dezember 2006,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³⁶ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹³⁷ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel